

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 10/0558</b>
<b>60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr</b>			<b>Datum: 29.11.2010</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Reinhard Kremer-Cymbala</b>	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr**

**02.12.2010**

**Schriftliche Anfrage von Frau Plaschnick an Herrn Bosse zu den Planungszielen Bebauungsplan Nr. 280 Norderstedt**

Frau Plaschnick stellte folgende Anfrage schriftlich an Herrn Bosse:

Sehr geehrter Herr Bosse,

in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Stadt Norderstedt in der Norderstedter Zeitung vom 18. November 2010 ist eines der Planungsziele in o.g. B-Plan  
**- Sicherung von Gemeinbedarfsflächen für soziale Infrastruktureinrichtungen.**

Dazu meine **Anfrage**, um deren schriftliche Beantwortung ich in der kommenden Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr bitte:

- Welche Rechtsverbindlichkeit haben Amtliche Bekanntmachungen grundsätzlich?
- Die dem Ausschuss am 18.11.2010 vorgelegte Beschlussvorlage sieht die 'Sicherung von Gemeinbedarfsflächen' ausdrücklich nicht vor.
- Welche Verbindlichkeit haben Bürgerinnen und Bürger, die den Bekanntmachungen vertrauen?
- Entsteht so ein einklagbares Recht auf Gemeinbedarfsflächen?
- Welche (gesetzlichen) Vorgaben bieten sich an, um zu erkennen, welcher Bedarf an Gemeinbedarfsflächen bei der Errichtung von 670 Wohneinheiten entstehen wird und planerisch vorzusehen ist?

Mit freundlichem Gruß

Maren Plaschnick (GALiN Fraktion)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Amtliche Bekanntmachungen im Bebauungsplanverfahren sollen die Bürger anstoßen, sich zu den ausgelegten Plänen zu äußern. Dazu muss das Plangebiet so beschrieben werden, dass beim Bürger ein solcher Anstoß erzielt wird. Außerdem sollte aus der Bekanntmachung hervorgehen, um welche Planung es sich handelt. Die Bekanntmachung hat mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung zu erfolgen. Sie wurde hier am 17.11.2010 in der Norderstedter Zeitung veröffentlicht, die Auslegung hat am 29.11.2010 begonnen, damit ist die Veröffentlichung rechtzeitig erfolgt.

			mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)		
--	--	--	--	--	--

2. Wie schon in der Niederschrift durch die Protokollführung angemerkt, wurden versehentlich die Planungsziele aus dem Aufstellungsbeschluss veröffentlicht. Im Aufstellungsbeschluss war das Planungsziel „Sicherung von Gemeinbedarfsflächen für die soziale Infrastruktur“ noch ausdrücklich genannt. Durch die Beschlussfassung des Ausschusses am 04.11.2010 ist dieses zwar als ausdrückliches Planungsziel entfallen, allerdings können unter der Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ auch Gemeinbedarfseinrichtungen genehmigt werden. Weiterhin hat eine bestehende Anlage darüber hinaus noch Bestandsschutz.

Die Bekanntmachung wurde durch Abdruck in der Norderstedter Zeitung am 27.11.2010 berichtigt. Diese Berichtigung hat nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) auf die Wirksamkeit der ersten Veröffentlichung keine Auswirkung, wenn aus der ersten Bekanntmachung eine Anstoßwirkung erfolgte. Da dies bei der Veröffentlichung am 17.11.2010 der Fall war, wurde hier nur das Planungsziel berichtigt und die Auslegung kann in der Zeit stattfinden, wie sie in der Bekanntmachung am 17.11.2010 veröffentlicht wurden.

Die Bekanntmachung war auch ausdrücklich als Berichtigung gekennzeichnet, so dass auch nicht der Eindruck entstehen konnte, dass dies die erstmalige Bekanntmachung war.

3. Wie o. a. sind die Regelungen und damit die Verbindlichkeit eindeutig. Das bei einer Bekanntmachung sich ein Fehler einschleicht, sollte zwar nicht passieren, kann aber mal vorkommen. Daher ist die ständige Rechtsprechung des BVerwG genau so, wie dies beschrieben wurde.
4. Grundsätzlich kann nur ein Plan angegriffen werden, der Rechtswirksamkeit entfaltet. Somit kann nur der Plan, der als Satzung beschlossen wurde und rechtswirksam wurde überhaupt nur Gegenstand einer Normenkontrollklage werden. Ein einklagbares Recht auf einen bestimmten Inhalt eines Planes gibt es nicht, da allein die Gemeinde Träger der Planungshoheit ist.
5. Gesetzliche Vorgaben, aus denen sich ein bestimmter Bedarf an Gemeinbedarfseinrichtungen je Wohneinheit oder einer bestimmten Anzahl von Wohneinheiten ergibt, existieren nicht. Grundlage für die städtebauliche Planung sind entsprechende Orientierungswerte, die bezogen auf die jeweilige konkrete örtliche Situation Anwendung finden. Im Rahmen des bisherigen und weiteren Verfahrens zum B 280 wurden, bzw. werden die Bedarfe vom zuständigen Fachamt abgefragt.